

Prüfbuch für
Heizungsanlagen
gemäß § 54 Abs. 5 LHG-VO 2000

Folgende Unterlagen liegen bei:

- Anzeige der Neuerrichtung (Anlage 1.1)
- Anzeige einer wesentlichen Änderung (Anlage 1.1)
- Abnahmebefund (Anlage 1.2)
- Protokoll über wiederkehrende Überprüfungen (Anlage 1.3)
- Protokoll über außerordentliche Überprüfungen (Anlage 1.3)
- Protokoll über Einsichtnahme durch den Rauchfangkehrer (Anlage 1.3)

in zweifacher Ausfertigung

Anzeige der
 Neuerrichtung oder *
 wesentlichen Änderung *
einer Heizungsanlage gemäß § 26 LHG-VO 2000

1. Eigentümer (Mieter, Pächter oder Fruchtnießer) der Heizungsanlage:

(bei Wohnungseigentumsgemeinschaft gemeinsamer Verwalter gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975):

Zuname / Vorname

Postleitzahl Ort Straße / Nr. Telefonnummer

2. Aufstellungsort der Heizungsanlage sofern nicht Adresse wie unter 1.:

Postleitzahl Ort Straße / Nr. Telefonnummer

3. Nennwärmeleistung: _____ kW

4. Verwendeter Brennstoff:

- | | | |
|-------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> fest | <input type="checkbox"/> flüssig | <input type="checkbox"/> gasförmig |
| | <input type="checkbox"/> HEL | <input type="checkbox"/> Erdgas |
| | <input type="checkbox"/> HL | <input type="checkbox"/> Flüssiggas |
| | <input type="checkbox"/> _____ | |

5. Bei Anzeige einer wesentlichen Änderung:

Beschreibung der Art der wesentlichen Änderung:

- Anlagenerweiterung Gerätetausch Brennstoffumstellung Sonstige Änderungen

* Wird die Neuerrichtung und / oder wesentliche Änderung von mehreren Heizungsanlagen und / oder Brennern **an einem Aufstellungsort** angezeigt, ist für jede Heizungsanlage / Brenner die Seite 1 der Anlage 1.1. gesondert auszufüllen. Seite 2 der Anlage 1.1. kann für alle Anlagen gemeinsam ausgefüllt werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

6. Dieser Anzeige ist/sind eine

_____ planliche Darstellung/en (bei Einzelöfen genügt eine Handskizze, aus der der Standort der Feuerungsanlage und des Fanges erkennbar sind) und

_____ technische Beschreibung/en

vom nach den gewerberechtlichen Bestimmungen befugten Fachmann angeschlossen.

Datum

Unterschrift des Eigentümers
(Mieters, Pächters oder Fruchtnießers) der Heizungsanlage

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

in zweifacher Ausfertigung

Abnahmebefund für Heizungsanlagen gemäß § 27 LHG-VO 2000

1. Eigentümer (Mieter, Pächter oder Fruchtnießer) der Heizungsanlage:

(bei Wohnungseigentumsgemeinschaft gemeinsamer Verwalter gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975):

Zuname / Vorname

Postleitzahl

Ort

Straße / Nr.

Telefonnummer

2. Aufstellungsort der Heizungsanlage sofern nicht Adresse wie unter 1.:

Postleitzahl

Ort

Straße / Nr.

Telefonnummer

3. Beschreibung

- der Kleinf Feuerungsanlage lt. Typenschild gemäß § 11 Bgld. LHG 1999
- des ortsfest gesetzten Ofen oder Herdes gemäß §§ 8 Abs. 7 oder 8 LHG 1999
- der Zentralfeuerungsanlagen gemäß § 13 LHG 1999
- Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen gemäß § 13 LHG 1999
- des Brennwertgerätes für flüssige / gasförmige Brennstoffe gemäß § 13 LHG 1999

Bei **ortsfest gesetzten Öfen oder Herden gemäß § 8 Abs. 7 und 8 LHG 1999** muss das Typenschild lediglich die Angaben der Punkte 3 a bis d, f und h enthalten. Bei Vorliegen einer solchen Kleinf Feuerung sind daher auch nur diese Punkte unter 3. auszufüllen.

a) Name und Firmensitz des Herstellers: _____

b) Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerung vertrieben wird: _____

c) Herstellnummer: _____

Baujahr: _____

d) Nennwärmeleistung (kW): _____

Wärmeleistungsbereich: _____

e) Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung: _____

f) Zulässiger Brennstoff: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- g) Nummer des Prüfberichtes: _____
- h) Zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar: _____
- i) Zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius: _____
- j) Elektroanschluss (V,Hz,A): _____ und Leistungsaufnahme (W): _____
- k) Brennstoffdurchsatz / Stunde bei Nennleistung (kg/h, m³/h): _____

4. Festbrennstoffheizung: händisch beschickt automatisch beschickt

- a) Kessel / Heizgerät _____
- b) Fabrikationsnummer: _____
- c) Regelung: _____
- d) Planliche Darstellung der Heizungsanlage siehe Beilage / Seite: _____ Punkt: _____

5. Beschreibung der Heizungsanlage, in welcher brennbare Flüssigkeiten verfeuert werden:

- a) Regelung: _____
- b) Planliche Darstellung der Heizungsanlage siehe Beilage / Seite: _____ Punkt: _____

6. Öl / Gasbrenner

- Art des Brenners: _____
- Erzeuger: _____
- Typenbezeichnung: _____
- Fabrikationsnummer: _____
- Erzeugungsjahr: _____

7. Allgemeine Angaben

	Ja	Nein
a) Heizlastberechnung gemäß § 5 Abs. 1 LHG-VO 2000 vorgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Heizraum gemäß Bgld. Baugesetz 1998	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Bestimmungen gemäß § 6 LHG-VO 2000 eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Die Anlage ist fanggebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Ein Kaminbefund des Rauchfangkehrers liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Zuluftöffnung: wirksamer Querschnitt liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Abluftöffnung: wirksamer Querschnitt liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Brennstofflagerung zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Befunde gemäß § 17 LHG-VO 2000 vorgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Das Typenschild gemäß § 11 LHG 1999 ist angebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k) Das CE-Kennzeichen ist angebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l) Bei Nichtvorliegen der CE-Kennzeichnung (§ 13 Abs. 3 Z 2 LHG 1999): Der Prüfbericht nach § 8 LHG 1999 und die Angabe des Wirkungsgrades in der technischen Dokumentation liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zutreffendes bitte ankreuzen!

8. Bei der Heizungsanlage handelt es sich um eine

a) Kleinf Feuerungsanlage gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit.a Bgld. LHG 1999, die keiner Überprüfungspflicht gemäß § 19 LGH 1999 unterliegt:

- automatisch beschickte Feststoffheizung mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 8 kW
- Heizungsanlage für flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 8 kW
- Heizungsanlage für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 8 kW

b) Kleinf Feuerungsanlage gemäß § 19 Abs. 1 Z lit. b Bgld. LHG 1999, die keiner Überprüfungspflicht gemäß § 19 LG 1999 unterliegt:

- händisch mit festen Brennstoffen beschickt mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 15 kW

Nachweis der ordnungsgemäßen Installation gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 Bgld. LHG 1999:

Es wird festgestellt, dass die Kleinf Feuerung

- ordnungsgemäß installiert,
- der Fang richtig dimensioniert und ausgeführt wurde.

Name, Adresse, Dienststelle bzw. Firma des überprüfenden Fachmannes

Datum

Unterschrift des überprüfenden Fachmannes

Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters
oder Fruchtnießers bei Wohnungseigentums-
gemeinschaft gemeinsamer Verwalter
gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

9. Bei der Anlage handelt es sich um einen ortsfest gesetzten Ofen oder Herd

	Ja	Nein
Die Voraussetzungen des - § 8 Abs. 7 Bgld. LHG 1999 sind erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- § 8 Abs. 8 LHG 1999 sind erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die technische Dokumentation gemäß § 10 Bgld. LHG 1999 und damit der Nachweis gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Bgld. LHG 1999 liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name, Adresse, Dienststelle des Hafners (Inverkehrbringers des Ofens oder Herdes)

Datum

Unterschrift des überprüfenden Fachmannes

Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters oder Fruchtnießers bei Wohnungseigentums-gemeinschaft gemeinsamer Verwalter gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

10. Bei der Heizungsanlage handelt es sich um eine Kleinfeuerungsanlage

a) gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a Bgld. LHG 1999, die einer Überprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgld. LHG 1999 unterliegt:

- automatisch beschickte Feststoffheizung mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW
- Heizungsanlage für flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW
- Heizungsanlage für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW

b) gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b Bgld. LHG 1999, die einer Überprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgld. LHG 1999 unterliegt.

- händisch mit festen Brennstoffen beschickt ab 15 kW Nennwärmeleistung

Abnahmebefund gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Bgld. LHG 1999

Es wird bestätigt, dass die Heizungsanlage unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ordnungsgemäß errichtet, eingebaut und / oder eingestellt wurde.

Beilagen: Messergebnisse der Messung vom _____

Name und Adresse des Dienstgebers des Überprüfungsorgans: _____

Name des Überprüfungsorgans
gemäß § 20 Abs. 1 LHG 1999

Prüfnummer

Datum

Unterschrift des Überprüfungsorgans

Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters
oder Fruchtnießers bei Wohnungseigentums-
gemeinschaft gemeinsamer Verwalter
gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

**11. Planliche Darstellung der Heizungsanlage, die auf Seite _____ im Punkt _____
beschrieben wurde:**

- Wiederkehrende Überprüfung gemäß § 37 LHG-VO 2000**
- Außerordentliche Überprüfung gemäß § 39 LHG-VO 2000**

		Ja	Nein
Heizflächen	rein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rauchgaszüge	rein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feuerungseinrichtung	dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbrennungsluftzufuhr	ausreichend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung des gelagerten Brennstoffes	zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerung des Brennstoffes den Vorschriften	entsprechend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Überprüfung der Betriebswerte:

Komponente	Messwert	Einheit	Ja	Nein
höchstzulässiger Schwefelgehalt	_____	Vol%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abgasverluste	_____	%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kohlenmonoxid	_____	mg/m ³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unverbr. organ. gasförm. Stoffe	_____	mg/m ³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
staubförmige Emissionen	_____	mg/m ³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grauwert der Rauchfahne	_____	Ringelmann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwärzungszahl	_____	Bacharach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kohlendioxid (Rechenwert)	_____	Vol%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Überprüfungsergebnis:		Mängel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nachfolgend angeführte Mängel liegen vor:

Ursache der festgestellten Mängel:

Name und Adresse des Dienstgebers des Überprüfungsorgans:

Name des Überprüfungsorgans

Prüfnummer

Datum der Überprüfung

Nächster Prüftermin

Unterschrift des Überprüfungsorgans

Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters
oder Fruchtnießers, bei Wohnungseigentums-
gemeinschaft gemeinsamer Verwalter
gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Bei Einsichtnahme durch den zuständigen Rauchfangkehrer
gemäß § 37 Abs. 5 LHG-VO 2000 wurde festgestellt:**

	Ja	Nein
Die Anlage wurde durch ein Überprüfungsorgan überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfungsergebnisse sind im Prüfbuch eingetragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wurde ordnungsgemäß betrieben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Mängel laut Seite 1 und 2 liegen noch vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Veranlassung einer Überprüfung wurde aufgetragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Beseitigung der nachfolgend angeführten Mängel wurde aufgetragen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Festgestellte Mängel:

Frist zur Veranlassung der Überprüfung _____
 Beseitigung der oben angeführten Mängel _____

Ursache der festgestellten Mängel:

Name und Adresse des Dienstgebers des Überprüfungsorgans:

Name des Überprüfungsorgans
gemäß § 20 Abs. 1 LHG 1999

Prüfnummer

Datum

Unterschrift des Überprüfungsorgans

Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters
oder Fruchtnießers, bei Wohnungseigentums-
gemeinschaft gemeinsamer Verwalter
gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Umrechnung der angeführten Grenzwerte

Für die Umrechnung werden folgende Faktoren unter Zugrundelegung der Bedingungen der §§ 31 bzw. 32 LHG-VO 2000 festgelegt:

Staub:

Feste, Flüssige und Gasförmige Brennstoffe:

1 mg/m³/ Faktor = mg/MJ

Brennstoff	Faktor
Steinkohle	2,9
Braunkohle	2,7
Briketts	2,5
Koks	2,83
Scheitholz	1,57
Holzhackgut	1,5
Heizöl extra-leicht HEL	3,4
Heizöl leicht HL	3,4
Erdgas	---

Kohlenmonoxid CO:

1ppm x f = mg/m³ f CO (0° C, 1013mbar) :1,25

1mg/m³/ Faktor = mg/MJ

Brennstoff	Faktor
Steinkohle	2,9
Braunkohle	2,7
Briketts	2,5
Koks	2,8
Scheitholz	1,5
Holzhackgut	1,52
HEL	3,4
HL	3,4
Erdgas	3

Es werden daher die angeführten Grenzwerte wie folgt festgelegt:

Zu § 31 Abs. 2 und 4 Tab 4 und Tab 5 LHG-VO 2000: 1 mg/m³/ Faktor = mg/MJ

Grenzwerte für staubförmige Emissionen

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[mg/m ³]		[mg/MJ]
Steinkohle	150/100/50	2,9	51,72 / 34,48 / 17,24
Braunkohle	150/100/50	2,7	55,55 / 37,03 / 18,51
Briketts	150/100/50	2,5	60 / 40 / 20
Koks	150/100/50	2,83	53 / 35,33 / 17,66
Scheitholz	150/100/50	1,57	95,54 / 58,82 / 31,47
Holzhackgut	150/100/50	1,5	100 / 66,66 / 33,33
HEL	30	3,4	8,82
HL	50	3,4	14,70
Erdgas	10	---	---

Zu § 32 Abs. 1 Z 1 und 2 LHG-VO 2000 - Grenzwerte für CO für Altanlagen mit nicht geprüften Kesseln

4000 ppm \triangleq 5000 mg/m³ \triangleq 3333,33 mg/MJ

Tabelle 6

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Steinkohle	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000 / 2500 / 1250 625 / 250	2,9	1724,13 / 862,06 / 431,03 215,51 / 86,20
Braunkohle	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000 / 2500 / 1250 625 / 250	2,7	1851,85 / 925,92 / 462,96 231,48 / 92,59
Briketts	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000 / 2500 / 1250 625 / 250	2,5	2000 / 1000 / 500 250 / 100
Koks	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000 / 2500 / 1250 625 / 250	2,83	1766,78 / 883,39 / 441,69 220,84 / 88,33
Scheitholz	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000 / 2500 / 1250 625 / 250	1,57	3184,71 / 1592,35 / 796,17 398,08 / 159,23
Holzhackgut	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000 / 2500 / 1250 625 / 250	1,5	3333,33 / 1666,66 / 833,33 416,66 / 333,33

Tabelle 7

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Heizöl extra leicht HEL	500 / 140	1,25	625 / 175	3,4	183,82 / 51,47
Heizöl leicht HL	500 / 140	1,25	625 / 175	3,4	183,82 / 51,47
Gas	500 / 80	1,25	625 / 23,26	3	208,33 / 7,75

§ 32 Abs. 2 LHG-VO 2000 - Grenzwerte für CO für Altanlagen mit geprüften Kesseln

Tabelle 8

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Steinkohle	9280 / 1624	1,25	11600 / 2030	2,9	4000 / 700
Braunkohle	8640 / 1512	1,25	10800 / 1890	2,7	4000 / 700
Briketts	8000 / 1400	1,25	10000 / 1750	2,5	4000 / 700
Koks	9056 / 1584,80	1,25	11320 / 1981	2,83	4000 / 700
Scheitholz	3391,20 / 628	1,25	4239 / 785	1,57	2700 / 500
Holzhackgut	3240 / 600	1,25	4050 / 750	1,5	2700 / 500

Tabelle 9, 10

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Heizöl extra leicht HEL	122,40 / 54,40	1,25	153 / 68	3,4	45 / 20
Heizöl leicht HL	122,40 / 54,40	1,25	153 / 68	3,4	45 / 20
Gas	84 / 48	1,25	105 / 60	3	35 / 20

§ 32 Abs. 3 LHG-VO 2000 – Betriebswerte für CO für Neuanlagen

Tabelle 11

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Steinkohle	800/120	1,25	1000/150	2,9	345/52
Braunkohle	800/120	1,25	1000/150	2,7	370/56
Briketts	800/120	1,25	1000/150	2,5	400/60
Koks	800/120	1,25	1000/150	2,83	353/53
Scheitholz	2800/1280/400/ 160	1,25	3500/1600/500/ 200	1,57	2230/1019/318/ 127
Holzhackgut	2800/1280/400/16 0	1,25	3500/1600/500/20 0	1,5	2333/1067/333/13 3
HEL	80/64	1,25	100/80	3,4	29/24
HL	80/64	1,25	100/80	3,4	29/24
Gas	64	1,25	80	3	27

**§ 8 a Luftreinhalteverordnung 1990, LGBl. Nr. 69, zuletzt geändert durch die
Verordnung LGBl. Nr. 42/2000**

(1) Bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe bis 50 kW Brennstoffwärmeleistung – bei Holzbrand- Kachelöfen auch über 50 kW Brennstoffwärme – ist eine erstmalige Messung zur Feststellung des Gehaltes an Kohlenmonoxid und des Abgasverlustes vorzunehmen. Sie hat im Rahmen einer Typenprüfung oder in Form einer Einzelprüfung zu erfolgen. Die Typenprüfung ist von einer staatlich autorisierten Prüf- oder Versuchsanstalt, die Einzelprüfung von befugten Fachleuten gemäß § 4 Abs. 6 Bgld. Luftreinhaltegesetz durchzuführen. Bei den periodischen Überprüfungen entfallen weitere Messungen, wenn die Heizungsanlage vom Überprüfungsorgan einer visuellen Prüfung, die auch den Brennraum und die zugänglichen Rauchgaszüge einschließt, unterzogen wird.

(2) Die Anforderungen der Erstprüfung für ortsfest gesetzte Heizungsanlagen (Holzbrand-Kachelöfen, Herde) gelten als erfüllt, wenn der Betreiber der Anlage anlässlich der Überprüfung den Nachweis über ein einwandfreies Verbrennungs- und Heizverhalten der Anlage erbringt. Als Nachweis gilt ein von befugten Fachleuten (§ 4 Abs. 6 Bgld. Luftreinhaltegesetz) erstelltes Gutachten, aus welchem auf der Grundlage des Bauplanes der Anlage durch Berechnungen und fallweise anzuführende Prüfungsergebnisse ein einwandfreies Verbrennungs- und Heizverhalten der Anlage sich ergibt.

(3) Prüfbescheinigungen ausländischer Prüf- und Versuchsanstalten sind dann anzuerkennen, wenn eine österreichische staatlich autorisierte Prüf- oder Versuchsanstalt sie als unbedenklich erklärt.

Name

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Tel.Nr.

_____, am _____

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Abt. 5/III
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Ich ersuche um Zulassung zur Prüfung gemäß § 45 Bgld. Luftreinhalte- und
Heizungsanlagenverordnung 2000.

Unterschrift

Beilagen gemäß § 45 LHG-VO 2000:

- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (Strafregisterbescheinigung)
- Nachweis der mindestens zweijährigen facheinschlägigen Praxis gemäß § 44 Bgld. LHG-VO
- Nachweis gemäß § 41 Abs. 3 (Kenntnisse betreffend Verbrennungstechnologie und Rauchgasmessung = Rauchgasmesskurs mind. 40 Std.)
- Gewerbeschein
- Sozialversicherungsbestätigung über Dienstverhältnis
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (€ 72,70)
- Nachweis über die Entrichtung der Gebühr für das Ansuchen (€ 14,30)
- Nachweis über die Entrichtung der Gebühr für das Zeugnis (€ 14,30)
- Passfoto

Zutreffendes bitte ankreuzen!